

(3) Gewässer oder Gewässerteile, die besonders günstige Laichplätze bieten oder für die Entwicklung der Brut geeignet sind, können zu Laichschonbezirken erklärt werden.

(4) In den Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang untersagt.

(5) In den Laichschonbezirken ist der Fang der Fischarten untersagt, für die die Laichschonzeit angeordnet ist. Jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, hat zu unterbleiben.

(6) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen in den Laichschonbezirken ist für die Dauer der Laichschonzeit untersagt.

(7) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Laichschonzeit mit Fahrzeugen, die mit Motorenkraft angetrieben werden, ist nicht gestattet.

(8) Schonbezirke sind als solche zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen, ebenso ihre Wiederaufhebung.

(9) Das Oberfischmeisteramt Rostode kann zu wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zwecken sowie für Lehrzwecke Ausnahmen zu den Absätzen 4 bis 7 zulassen.

IV.

§ 7

Verbotene Geräte

(1) Beim Fischfang ist verboten:

- a) die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie schädlicher oder explodierender Stoffe (giftige Köder, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel);
- b) die Anwendung von Mitteln, die geeignet sind, Fische zu verwunden, wie Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Aalhauen, Speere, Stecheisen, Schlingen und Schußwaffen;
- c) das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln sowie das Pulschen, Pumpen, Klappern und Schlagen, ausgenommen das Klappern bei der Klapperfischerei zu Eise, das Pulschen bei der Staknetzfisherei sowie bei der Zandersetznetzfisherei;
- d) das Darren mit einer Schleppangel;
- e) die Angelei mit einer Schott- oder Tuckangel (pilkten), mit Ausnahme in der Ostsee.

(2) Verbotene Fanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden.

(3) Der Verkauf und die Lieferung von Fischfanggeräten, mit Ausnahme von Geräten für die Ausübung des Angelsportes, sind nur an Fischereiberechtigte zulässig.

(4) Die Verwendung von Lichtquellen bei der Reusenfisherei ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Oberfischmeisteramtes Rostock gestattet.

(5) Für die Ausübung der Elektrofisherei gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 11. November 1958 über die Elektrofisherei im Bereich der Binnenfisherei (GBl. I S. 844) sinngemäß.

V.

Einschränkung des Gebrauchs bestimmter Fanggeräte

§ 8

(1) Von dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Buchst. b sind Aalspeere zu Eis und offenem Wasser ausgenommen. Ihre Benutzung wird bis auf Widerruf gestattet.

(2) Die Aalspeere dürfen im Höchsthülle mit 4 Kelsen ausgestattet sein. Der Abstand von Schalm zu Schalm darf nicht weniger als 20 mm betragen. Sie müssen so hergestellt sein, daß beim Gebrauch die Schalm immer wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückfedern.

(3) Aalspeere dürfen nur dann verwandt werden, wenn keine andere, lohnendere Fischereiart ausgeübt werden kann.

§ 9

(1) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, anordnen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken nicht mit Zug- oder Grundschleppnetzen oder anderen Geräten befishet werden dürfen.

(2) Das Oberfischmeisteramt Rostock kann ferner anordnen, daß Reusen und Netze nicht so gestellt werden, daß dadurch den Fischen der Zugang zu den Laichstellen versperrt wird.

§ 10

(1) Die Schleppnetzfisherei mit Tuck- und Scheerbretzeesen innerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten.

(2) Ausnahmen hierzu kann das Oberfischmeisteramt Rostock zulassen.

§ 11

(1) Mit Hechtangeln darf nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. September bis 31. Dezember jeden Jahres gefischt werden.

(2) Vorstehende Regelung trifft auch für die Anwendung der Spinnangel der Sportangler zu.

(3) Zur Förderung des Turniersportes sind in den Küstengewässern Gewässerstrecken für die Ausübung der Spinnangelei durch das Oberfischmeisteramt Rostock ganzjährig zur Verfügung zu stellen.

VI.

§ 12

Sicherung des Fischwechsels

(1) Vorrichtungen, die den Zweck haben, den Fischwechsel zu unterbinden, sind genehmigungspflichtig.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für ständige und zeitweilige Vorrichtungen (z. B. Aalfänge und Sperrreusen). Zum Bau und zur Unterhaltung ständiger oder zeitweiliger Fischereivorrichtungen ist die Genehmigung des Oberfischmeisteramtes Rostock erforderlich. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn volkswirtschaftliche Bedenken bestehen. ^N

(3) Zeitweilige Fangvorrichtungen (Reusen und Stellnetze) müssen in den Zugängen zu den Schonbezirken so aufgestellt werden, daß sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gesamten Breite der Wasserfläche des Zuganges absperren.